

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 8

31.03.2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 15. Landtag des
Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

2

Sitzungstermine

6

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 15. Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Erkrath für die Wahlen zum 15. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Zeit vom **19.04.2010** bis **23.04.2010** während der Dienststunden

Montag	19.04.2010	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	20.04.2010	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	21.04.2010	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	22.04.2010	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	23.04.2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, **Zimmer 003**, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **23.04.2010 bis 12.00 Uhr**, bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.04.2010** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 37 Mettmann II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlkreis 37 erstreckt sich auf die Stadtgebiete von Erkrath und Haan, in Hilden auf die Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180, 3200 bis 3230 sowie auf die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5020, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b. sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a. bis c. können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 09. Mai 2010, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Der Briefwahantrag kann auf dem umseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Die telefonische Beantragung ist gem. § 17 Abs. 1 der Landeswahlordnung nicht möglich. Die Schriftform ist auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege unter der E-Mail-Adresse wahlamt@erkrath.de oder unter www.erkrath.de/wahlen möglich.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Erkrath im Rathaus, Bahnstr. 16, Zimmer 001 gestellt werden und zwar zu den Öffnungszeiten
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
am Freitag, den 07.05.2010 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zudem steht ab dem 12.04.2010 das Wahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, zur Verfügung

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
am Freitag, den 07.05.2010 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
(geschlossen jeweils mittags von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **09. Mai 2010, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch amtliche Zustellung oder Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Wer den Antrag zur Erteilung eines Wahlscheines für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Bevollmächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen, § 18 Abs. 6 Landeswahlordnung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Erkrath teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- einem Wahlschein,

- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 37 (Mettmann II),
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Wahl zum 15. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 08.05.2010, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Erkrath, den 29.03.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer

Sitzungstermine**April 2010**

Jugendrat	Dienstag	13.04.2010	17.30 Uhr	Rathaus, kleiner Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Donnerstag	15.04.2010	16.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	20.04.2010	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Frankenheimsaal, Bahnstr. 2
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	22.04.2010	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Frankenheimsaal, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
